

An das
Amt der niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Anlagenrecht
Frau Dr. Breyer
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St.Pölten

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/in, DW	Ort
-	-	ASFINAG BMG / PG	Springer, DW 14425	Wien, 14.08.2019

**A 5 Weinviertel Autobahn
Abschnitt Schrick bis Poysbrunn
Projektänderung Rastplätze Ebersdorf
Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gem. Wasserrechtsgesetz 1959 iVm
UVP-G 2000**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Dr. Breyer,

die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) übermittelt im Vollmachtsnamen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) zum Vorhaben

**A 5 Weinviertel Autobahn
Abschnitt Schrick bis Poysbrunn
Rastplätze Ebersdorf**

das wasserrechtliche Einreichprojekt samt Beilagen.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Der Standort der neuen Rastplätze Ebersdorf Ost/West befindet sich auf der A 5 Nord/Weinviertel Autobahn bei AB-km 37,0+00 und AB-km 37,4+40 zwischen den beiden Vollanschlussstellen Poysdorf Süd (gem. UVP Wilfersdorf Nord) und Großkrut (gem. UVP Walterskirchen) in der Gemeinde Wilfersdorf. Die Rastplätze Ebersdorf sind jeweils mit 23 PKW-Stellplätzen, 56 LKW-Stellplätzen, 3 behindertengerechte PKW-Stellplätzen, 5 Motorrad-Stellplätzen und 3 Stellplätzen für Caravans und Busse ausgestattet. Die Rastplätze werden jeweils im Bereich PKW-Parkplatz mit einer vollständig unterkellerten Infrastrukturzeile samt sanitären Einrichtungen und im Ausfahrtsbereich mit einer WC-Anlage „Mini +“ ausgestattet und entsprechen daher der österreichweiten ASFINAG Leitplanung.

Die Errichtung der Rastplätze basiert insbesondere auf dem österreichweiten ASFINAG Rastplatzausbaukonzept. Die Erhebung der Auslastungsgrade bestehender Parkmöglichkeiten am hochrangigen Netz hat gezeigt, dass an der A 5 Nord/Weinviertel Autobahn im gegenständlichen Abschnitt ein Bedarf an der Errichtung von Rastplätzen besteht.

Mit Schreiben vom 05.12.2017 wurde beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) von der ASFINAG der Antrag auf Genehmigung von geringfügigen Abweichungen (Projektänderungen) im Sinne des § 24h Abs 2 UVP-G 2000 unter anderem für die gegenständlichen Rastplätze Ebersdorf gestellt. Vom BMVIT wurde die geringfügige Projektänderung mit Bescheid (GZ: BMVIT-312.505/0003-IV/IVVS-ALG/2019) vom 15.02.2019 genehmigt.

Die nähere Beschreibung des Vorhabens findet sich in fünffacher Ausfertigung in Papierform sowie auf elektronischem Datenträger wieder.

Nach Einholung von Fachgutachten über mögliche Auswirkungen auf die Fachbereiche Oberflächenwasser, Grundwasser und Gewässerökologie kann zusammenfassend festgehalten werden, dass durch die abgeänderten Ausführungen keine negativen Auswirkungen für die oben angeführten Fachbereiche entstehen.

Nichtamtliche Sachverständige:

Die ASFINAG unterstützt die Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen Herrn DI Wolfgang STUNDNER für das Fachgebiet Oberflächengewässer/Grundwasser und des nichtamtlichen Sachverständigen Herrn Mag. Dr. Georg WOLFRAM für das Fachgebiet Gewässerökologie.

Gemäß § 24f Abs. 7 UVP-G ist durch die UVP-Behörde auf „eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken“. Diese Kontinuität der Sachverständigen hat sich in Projekten der ASFINAG bewährt und wird daher auch im gegenständlichen Projekt unterstützt und gewünscht. Allerdings setzt sich der § 24f Abs. 7 UVP-G nicht mit der Frage der Kostentragungspflicht auseinander.

Da das WRG 1959 auch keine speziellen Regelungen zur Kostentragung von SV-Gebühren enthält, richtet sich die für den vorliegenden Fall relevante Rechtslage uE nach den (subsidiär anwendbaren) Bestimmungen des § 52 und § 76 AVG. Diese Regelungen lauten (auszugsweise) wie folgt:

So kann die Behörde gemäß § 52 Abs. 2 AVG u.a. nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn „*Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen*“, oder dies „*mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist*“.

Die Bestellung von nichtamtlichen SV nach § 52 Abs. 2 AVG könnte die Behörde im vorliegenden Fall uU damit argumentieren, dass die nichtamtlichen SV des UVP-Verfahrens beim BMVIT angesichts ihrer Vorerfahrungen mit dem Projekt bereits eingehend mit der Sachlage vertraut sind und deren Bestellung daher im Sinn dieser Regelung "mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist" (vgl. zur diesbezüglichen Rechtsprechung Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG, 2. Teilband, Rz 40 zu § 52 AVG mwN).

In diesem Fall hätte die ASFINAG nach § 76 Abs. 1 AVG sämtliche Kosten der nichtamtlichen SV zu tragen.

Wir ersuchen höflichst um Bestellung der nichtamtlichen Sachverständigen und Prüfung bzw. Rückmeldung bezüglich Kostentragung.

Die ASFINAG BMG stellt im Vollmachtsnamen der ASFINAG den

Antrag

auf Erteilung einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 iVm UVP-2000 für die Projektänderung „Rastplätze Ebersdorf“.

Für etwaige Fragen steht Ihnen unser zuständiger Projektleiter, Herr Dipl.-Ing. Heinz Springer (email: heinz.springer@asfinag.at, Tel. 0664/60108-14425), gerne zur Verfügung.

Wir ersuchen um behördliche Zustellungen an baumanagement@asfinag.at sowie an die zuständige Projektleitung.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Georg Singer DI Heinz Springer

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH
im Vollmachtsnamen der ASFINAG

Beilagen

- Vollmacht (beglaubigte Abschrift)
- Einreichoperat Wasserrecht, analog und digital



ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH

Rechtsform Gesellschaft m.b.H., Sitz Wien, DVR 2111543

Firmenbuchgericht Handelsgericht Wien, FN 255631 d

UID-Nummer ATU 61282533, IBAN AT71600000090030781, BIC OPSKATWW

A-1030 WIEN, MODECENTERSTRASSE 16/3

TEL +43 (0) 50 108-14000, FAX +43 (0) 50 108-14020

E-MAIL baumanagement@asfinag.at, asfinag.at

TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2008